Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

41/02 Melderecht
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

MeldeG 1972;
WaffG 1986 §21;

Rechtssatz

Eine schriftliche Mitteilung nach § 21 WaffG muß den Hinweis enthalten, daß sie sich auf die Bestimmungen des WaffG bezieht. Deswegen reicht eine Anmeldung nach dem Meldegesetz nicht aus (Hinweis E 10.12.1980, 3542/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010106.X04

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at